

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
zum Beschluss Nr. GVBe-0052/15 vom 12.05.2015  
über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10  
„An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz**

**Geltungsbereichsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Flächennutzungsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Balm
Flur	4
Flurstück	269/11 (teilw.)
Fläche	2.097 m <sup>2</sup>

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Balm westlich der Ortslage in Richtung Golfplatz. Es liegt direkt und am äußersten bebauten Ende linksseitig der Straße Zur Fischerwurt. Das Grundstück wurde ehemals landwirtschaftlich genutzt.

**Anmerkungen zur Festlegung des Geltungsbereiches, der Flurstücksnummer und der Planbezeichnung:**

Die Flurstücksbezeichnung hat sich mit dem Abschluss des Bodenordnungsverfahrens geändert von 172/13 in 269/11, Flur 2, Gemarkung Balm. Zum Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ soll entgegen dem Aufstellungsbeschluss ausschließlich der Teil des Flurstückes 269/11, Flur 2, Gemarkung Balm gehören, der im Geltungsbereich der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 10 liegt. Die Grenze des Geltungsbereiches wurde im Aufstellungsbeschluss aufgrund der Zerlegung des Flurstückes 172/2 und der Bodenneuordnung zunächst in westlicher Richtung verändert, so dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ im Ortsteil Balm um ca. 100 m<sup>2</sup> vergrößerte. Aufgrund der Übernahme des neu gebildeten Flurstückes 269/11, Flur 2, Gemarkung Balm nach dem Bodenordnungsverfahren verwies die Stellungnahme des Landkreises aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung darauf dass sich der zum Flurstück 172/13 (neu 269/11) dazu gekommene Flurstücksteil mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Golfplatz Balm“ der Gemeinde Benz überschneidet. Daraufhin wurde entschieden, dass der im Zuge der Bodenneuordnung dazu gekommene Flurstücksteil im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleibt. Die Planbezeichnung änderte sich in Folge von der „1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 in die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz.

**1.**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, (BGBl. I, S. 1748), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323), und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Benz vom 12.05.2015 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

**2.**

Die Begründung wird gebilligt.

3.

Die Festsetzungen der Ursprungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz, die den Geltungsbereich der 1. Änderung betreffen, werden mit Inkrafttreten der Änderungssatzung unwirksam.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz wird hiermit bekannt gemacht.


Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz **tritt mit Ablauf des 24.06.2015 in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Fischerwurt“ der Gemeinde Benz und die Begründung dazu ab diesem Tage im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 26.05.2015



DE 2049-302

200 m Gewässerschutz  
an Küstengewässern

Balmer See

1,7

Golfplatz

Geltungsbereich der  
1. Änderung und Ergänzung  
des B-Planes Nr. 10  
„An der Fischerwurt“  
der Gemeinde Benz

amphörn

nach Neppermin

nach Dewichow  
UVP 35

Wunderkoppel

©Geobasis-DEM-V (2014)

Übersichtsplan 1. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 10  
"An der Fischerwurt" der Gemeinde Benz

Datum: 01.12.2014

Maßstab: 1:5000



Amt Usedom-Süd  
Markt 7  
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0

Fax: 03 83 72 / 7 50 -75

Höhensystem: DHHN92 (NHN)